

Verordnung

vom 17. Dezember 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

über die Zuteilung der ausländischen Arbeitskräfte

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und die Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 (ANAV);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VEP);

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 17. November 1933 zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Im Rahmen des Vollzugs des Bundesrechts über die Ausländer regelt diese Verordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Prüfung der Bedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und die Prüfung der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlchen Bedingungen.

Art. 2 Zuständige Behörde

¹ Das Amt für Bevölkerung und Migration übt alle Befugnisse aus, die in diesem Bereich der kantonalen Behörde zugewiesen werden.

² Es hört gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung die kantonale Kommission für die Zuteilung der ausländischen Arbeitskräfte an.

³ Es arbeitet mit dem Amt für den Arbeitsmarkt zusammen.

Art. 3 Kommission für die Zuteilung der ausländischen Arbeitskräfte
a) Allgemeines

- ¹ Die Kommission für die Zuteilung der ausländischen Arbeitskräfte (die Kommission) ist der Volkswirtschaftsdirektion (die Direktion) angegliedert.
- ² Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Staatsrat ernannt werden.
- ³ Sie wird von einem Vertreter der Direktion präsidiert; des Weiteren gehören ihr zwei Vertreter der Arbeitgeberverbände und zwei Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen an.
- ⁴ Das Sekretariat der Kommission wird vom Amt für den Arbeitsmarkt geführt.

Art. 4 b) Befugnisse

- ¹ Die Kommission berät das Amt für Bevölkerung und Migration in allen Fragen, die mit der Prüfung der wirtschaftlichen Lage und des Arbeitsmarktes zusammenhängen. Sie nimmt Stellung zu den Gesuchen um Erteilung einer erstmaligen Jahresbewilligung gemäss Artikel 14 BVO.
- ² Auf entsprechenden Antrag überweist sie dem Amt für Bevölkerung und Migration auch eine Stellungnahme zu Gesuchen um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Artikel 27 VEP.
- ³ Sie beantragt dem Staatsrat alljährlich die Zuteilung der Kontingente, die dem Kanton für erstmalige Jahresbewilligungen gemäss der BVO zustehen; sie trägt dabei den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung.
- ⁴ Sie übermittelt dem Amt für Bevölkerung und Migration ferner ihre Stellungnahme zur Zuteilung weiterer Kontingente durch den Bund.

Art. 5 c) Experten

- ¹ An den Sitzungen der Kommission nehmen je ein Vertreter des Amtes für Bevölkerung und Migration, des Amtes für den Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg mit beratender Stimme teil.
- ² Wenn die Kommission den Antrag zuhanden des Staatsrates für die Zuteilung der Kontingente vorbereitet, nehmen auch je ein Vertreter der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport sowie der Direktion für Gesundheit und Soziales mit beratender Stimme teil.
- ³ Für besondere Fragen kann die Kommission auch andere Experten beziehen.

Art. 6 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die Entscheide des Amtes für Bevölkerung und Migration kann innert zehn Tagen bei diesem Amt Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheentscheide kann direkt beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer).

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Beschluss vom 10. Dezember 1985 über das Zuteilungsverfahren von ausländischen Arbeitskräften (SGF 866.2.12) wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER